



23512 Lesesaal exemplar 239

# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

|      |                             |               |
|------|-----------------------------|---------------|
| 1979 | Berlin, den 22. August 1979 | Teil I Nr. 26 |
|------|-----------------------------|---------------|

| Tag      | Inhalt  | Seite |
|----------|---|-------|
| 1. 8. 79 | Anordnung über den terminlichen Ablauf der Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes 1980 ..... | 239   |

**Anordnung  
über den terminlichen Ablauf  
der Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes  
und des Staatshaushaltsplanes 1980**

**vom 1. August 1979**

**§ 1**

Für die Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes 1980 durch die Staatsorgane, Kombinate, wirtschaftsleitenden Organe, Betriebe und Einrichtungen auf der Grundlage der Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1976 bis 1980 — Planungsordnung — in der Fassung der Anordnung vom 1. August 1979 über die Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes 1980 (Sonderdruck Nr. 1011 des Gesetzblattes) werden im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen die in der Anlage enthaltenen Termine festgelegt.

«2

(1) Die Staatsorgane, Kombinate und wirtschaftsleitenden Organe organisieren in ihrem Verantwortungsbereich eigenverantwortlich die Mitwirkung der Betriebe und Einrichtungen sowie das ständige Zusammenwirken aller Leitungsebenen im Prozeß der Ausarbeitung der Planentwürfe. Sie sichern die ordnungsgemäßen Abstimmungen zwischen den Betrieben, mit den zuständigen örtlichen Räten, den Außenhandelsbetrieben, den Bankorganen sowie den bilanzierenden

bzw. bilanzbeauftragten Organen und treffen die erforderlichen Entscheidungen.

(2) Entsprechend der erhöhten Verantwortung der Kombinate für die Gestaltung des Reproduktionsprozesses legen die Kombinate und wirtschaftsleitenden Organe auf der Grundlage des terminlichen Ablaufplanes gemäß Anlage die Termine für die Übergabe der staatlichen Aufgaben an ihnen unterstellte Betriebe und Einrichtungen sowie für die Einreichung der Planentwürfe von den Betrieben und Einrichtungen eigenverantwortlich fest. Die Räte der Kreise legen die Termine für die Ausarbeitung der Planentwürfe durch die Räte der Städte und Gemeinden fest. Die Staatsorgane, Kombinate und wirtschaftsleitenden Organe haben zu gewährleisten, daß die Termine für die Übergabe von Planungsunterlagen an andere Verantwortungsbereiche, für die Abstimmung mit diesen sowie für die Übergabe der Planentwürfe an das übergeordnete Organ eingehalten werden.

**§ 3**

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 1. August 1979

**Der Vorsitzende  
der Staatlichen Plankommission**

I. V.: Klopfer  
Mitglied des Ministerrates  
und Staatssekretär  
in der Staatlichen Plankommission